

fahrt von Dienstleistungsfahrzeugen sowie der wöchentlich einmaligen An- und Abfuhr des Pkw des Klägers zum Reinigen zu gestatten.

Die Verklagten haben Abweisung der Berufung beantragt.

Die Berufung hatte Erfolg

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist zwar im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, daß das ab 1. Januar 1976 geltende ZGB anzuwenden ist, jedoch entspricht seine Entscheidung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Nach § 2 Abs. 2 EGZGB ist das ZGB auch auf alle bei seinem Inkrafttreten bestehenden Rechtsverhältnisse anzuwenden. Zwischen den Parteien bestand aber lediglich ein Nachbarrechtsverhältnis, das infolge der kurzen Zeit seit dem Übergang des Eigentums auf den Kläger durch Erbfolge bis zur Errichtung der Mauer im Juli 1975 noch keine konkrete Ausgestaltung erfahren hatte.

Da der gerichtliche Vergleich vom 1. August 1949 lediglich dem Rechtsvorgänger des Klägers ein Überfahrrecht einräumte, hat er auch nur Rechtsbeziehungen zwischen diesem und dem Rechtsvorgänger der Verklagten geschaffen. Er kann allenfalls als die Vereinbarung einer nicht im Grundbuch eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Rechtsvorgängers des Klägers angesehen werden. Die Rechtswirkungen aus diesem Vergleich sind durch den Tod der Rechtsvorgänger der Parteien beendet; der Vergleich selbst ist gegenstandslos geworden.

Es kommt darauf an, ob der Kläger die Festlegung eines dauernden Mitbenutzungsrechts des Grundstücks der Verklagten für sich und seine Familie nach § 321 Abs. 2 ZGB beanspruchen kann. Auf Grund der bei der Ortsbesichtigung festgestellten Umstände und des beiderseitigen Vortrags der Parteien ist der Senat zu der Auffassung gelangt, daß das Begehren des Klägers im wesentlichen berechtigt ist.

Von der H.-Straße aus können Fahrzeuge auf das Grundstück des Klägers nur gelangen, wenn das Grundstück des Verklagten mitgenutzt wird. Um eine Zufahrt für Fahrzeuge von dem öffentlichen Weg durch den Garten des Klägers zu schaffen, müßte dieser einen befestigten Weg von fast 90 m durch den Garten bauen, was unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar ist. Der Kläger könnte die Kohlen wohl durch das Kellerfenster an der Straße einschütten lassen. Da aber noch nicht feststeht, ob der Keller später einmal wieder als Bierkeller für die Gaststätte oder vielleicht als Lagerraum für eine Verkaufsstelle genutzt wird, ist die Nutzung als Kohlenkeller für die Zukunft nicht sicher, so daß der Kläger wieder auf eine Zufahrt durch den Garten angewiesen wäre.

Es muß berücksichtigt werden, daß der Kläger — wie sich aus seinem Antrag ergibt — das Grundstück der Verklagten nur in möglichst geringem Umfang in Anspruch nehmen möchte. Das betrifft vor allem die jährlich nur einmal durchzuführende Kohlenanlieferung und die Abfuhr von Fäkalien. Außerdem bleiben die wöchentlichen Fahrten mit dem Pkw des Klägers über das Grundstück zum Waschen (wegen Fehlens eines Wasseranschlusses in der Nähe der Garage), die Müllabfuhr und die Straßenreinigung. Die Mitbenutzung des Grundstücks der Verklagten könnte sich höchstens dann vorübergehend verstärken, falls der Kläger einmal Baumaterial benötigt.

Für die Bereitschaft des Klägers, den Verklagten möglichst wenig Ungelegenheiten zu bereiten, spricht auch, daß er angeboten hat, auf seine Kosten wieder eine Einfahrt an der gleichen Stelle zu schaffen. Die Ver-

Inhalt

	Seite
Dr. Heinrich T o e p l i t z :	
Erste Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung aus dem IX. Parteitag der SED.....	409
Christoph K a i s e r :	
Fragen zum Neuerrecht aus der Sicht der Rechtsprechung	414
Dr. Joachim S c h l e g e l /	
Dr. Rolf S c h r ö d e r :	
Zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen	418

Erläuterungen zum neuen Zivilrecht

Gerhard S t r a u b :	
Die staatliche Grundstücksdokumentation	4 2 2

Aus anderen sozialistischen Ländern

Roman Andrejewitsch R u d e n k o :	
Der XXV. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in der UdSSR.....	425

Fragen und Antworten.....	430
---------------------------	-----

Rechtsprechung

S t r a f r e c h t

Oberstes Gericht:	
1. Zur Sachaufklärung bei Straftaten Vorbestrafter.	
2. Zur Entscheidung über die Anwendung einer Strafe mit oder ohne Freiheitsentzug bei Eigentumsdelikten eines Vorbestraften.....	434
Oberstes Gericht:	
1. Zum Umfang der Sachaufklärung im Strafbefehlsverfahren und zu den Anforderungen an die Beweismittel (hier: Gutachten).	
2. Zur Einbeziehung des Gegenwerts gemäß §16 Abs. 2 Zollgesetz bei illegalen grenzüberschreitenden Warenbewegungen und Spekulationen.....	435

Z i v i l r e c h t

Oberstes Gericht:	
Zur Interessenabwägung bei Mietaufhebungs- und Räumungsklagen wegen Eigenbedarfs bei Garagenmietverhältnissen	437
BG Suhl:	
Zu den Voraussetzungen, unter denen der Eigentümer eines Grundstücks die dauernde Mitbenutzung des Nachbargrundstücks (hier: Einräumung des Rechts zum Begehen und Befahren) verlangen kann	439

klagten sind nicht darauf eingegangen und haben sich offensichtlich von den jahrelangen Streitigkeiten zwischen den Rechtsvorgängern der Parteien leiten lassen, anstatt sich auf die Zukunft und auf ein möglichst konfliktfreies nachbarrechtliches Verhältnis i. S. des § 316 ZGB zu orientieren. Ihrer Auffassung, daß eine absolute Trennung der Nachbarn die beste Lösung wäre, ist nicht zu folgen, weil mit einer relativ geringfügigen Belastung des Nachbargrundstücks der Familie des Klägers die Nutzung des eigenen Grundstücks erheblich erleichtert werden kann.

Die Verklagten sollten bedenken, daß die jetzige Situation der Grundstücksgrenzen darauf zurückzuführen ist, daß früher ein einheitlicher Wirtschafts- und Wohnkomplex bestand. Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie für die Mitbenutzung ihres Grundstücks durch die Familie des Klägers gemäß § 321 Abs. 3 ZGB eine angemessene Entschädigung verlangen können, wozu sich der Kläger bereit erklärt hat. Der Kläger hat außerdem auch für den von ihm verursachten Schaden anlässlich der Mitbenutzung aufzukommen.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und dem Antrag des Klägers zu entsprechen.